

Gültig ab: 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB X

§ 104 SGB X

Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers

Gültig ab: 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Fassung vom 28.02.2020

- Geänderte Betrachtung der zeitlichen Kongruenz bei Erstattungsansprüchen des Trägers der Grundsicherung gegenüber der BA wegen vorrangiger Leistungen SGB III (siehe Punkte 1.5 und 2.2)

Fassung vom 20.12.2018

- Redaktionelle Änderungen und Übertragung der GA § 104 SGB X in das aktuelle Format Fachliche Weisung
- Neue Bezeichnung und Zusammenführung der ergänzenden allgemeinen Informationen (bisher „Mehr zu“) in das neue Dokument „Weitere Informationen SGB I und SGB X“. Ausschließlich paragrafenbezogene „Mehr zu“-Informationen sind direkt in die vorliegende FW übernommen worden.
- Überarbeitung der Regelungen hinsichtlich der Regelungstiefe und Anpassung an die aktuelle Rechtsprechung

Fassung vom 21.06.2010

- Einführung neuer Geschäftsanweisungen zur Bearbeitung der Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander (§§ 102 ff SGB X)

Gültig ab: 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 104 SGB X

Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers

(1) Hat ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger Sozialleistungen erbracht, ohne dass die Voraussetzungen von [§ 103 Abs. 1](#) vorliegen, ist der Leistungsträger erstattungspflichtig, gegen den der Berechtigte vorrangig einen Anspruch hat oder hatte, soweit der Leistungsträger nicht bereits selbst geleistet hat, bevor er von der Leistung des anderen Leistungsträgers Kenntnis erlangt hat. Nachrangig verpflichtet ist ein Leistungsträger, soweit dieser bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht zur Leistung verpflichtet gewesen wäre. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht, soweit der nachrangige Leistungsträger seine Leistungen auch bei Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers hätte erbringen müssen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von den Trägern der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe Aufwendungsersatz geltend gemacht oder ein Kostenbeitrag erhoben werden kann; Satz 3 gilt in diesen Fällen nicht.

(2) Absatz 1 gilt auch dann, wenn von einem nachrangig verpflichteten Leistungsträger für einen Angehörigen Sozialleistungen erbracht worden sind und ein anderer mit Rücksicht auf diesen Angehörigen einen Anspruch auf Sozialleistungen, auch auf besonders bezeichnete Leistungsteile, gegenüber einem vorrangig verpflichteten Leistungsträger hat oder hatte.

(3) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorrangig verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

(4) Sind mehrere Leistungsträger vorrangig verpflichtet, kann der Leistungsträger, der die Sozialleistung erbracht hat, Erstattung nur von dem Leistungsträger verlangen, für den er nach [§ 107 Abs. 2](#) mit befreiender Wirkung geleistet hat.

Gültig ab: 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1. | Voraussetzungen | 1 |
| 1.1 | Nachrangigkeit | 1 |
| 1.2 | Kein nachträglicher Wegfall des Anspruches | 1 |
| 1.3 | Ansprüche des Berechtigten auf Sozialleistungen gegen zwei Leistungsträger | 1 |
| 1.4 | Rechtmäßigkeit | 2 |
| 1.5 | Sachliche und zeitliche Kongruenz der Sozialleistungen | 2 |
| 1.6 | Leistung mit befreiender Wirkung | 3 |
| 2. | Entstehung und Umfang des Erstattungsanspruches | 4 |
| 2.1 | Recht des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers | 4 |
| 2.2 | Prüfung der Höhe des angemeldeten Erstattungsanspruches | 4 |
| 3. | Geltendmachung der Forderung | 4 |
| 3.1 | Konkurrenzen | 4 |
| 3.2 | Verhältnis zu anderen Verfügungen | 5 |
| 4. | Anwendungen | 5 |
| 5. | Arbeitsmittel | 5 |
| 6. | Erkenntnisse aus Prüfungen | 5 |
| 7. | Schulungsunterlagen | 6 |



Gültig ab: 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Voraussetzungen

Der Erstattungsanspruch nach [§ 104](#) setzt voraus, dass ein nachrangig verpflichteter Leistungsträger eine Sozialleistung rechtmäßig erbracht hat, zu der er bei rechtzeitiger Erfüllung der Leistungsverpflichtung eines anderen Leistungsträgers selbst nicht verpflichtet gewesen wäre.

Ein Erstattungsanspruch nach [§ 104](#) besteht nicht, sofern die Voraussetzungen des [§ 103 Abs. 1](#) vorliegen. Der Rechtsgrund für die nachrangige Sozialleistung darf durch die Kumulation mit der vorrangigen Leistung nicht nachträglich entfallen.

1.1 Nachrangigkeit

§ 104 geht von nebeneinander bestehenden Leistungspflichten (mindestens) zweier Leistungsträger aus, wobei die Verpflichtung eines dieser Leistungsträger der Leistungspflicht des anderen nachgeht.

Hauptanwendungsfälle des [§ 104](#) sind Erstattungsansprüche der Träger der Grundsicherung (SGB II) gegen die BA (SGB III). Die Nachrangigkeit der Leistung des Trägers der Grundsicherung folgt hier aus der Einkommensberücksichtigung.

1.2 Kein nachträglicher Wegfall des Anspruches

Durch die Leistungserbringung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers darf der Anspruch auf die nachrangige Leistung nicht dem Grunde nach entfallen. Bei nachträglichem Wegfall des Anspruches richtet sich der Erstattungsanspruch nach [§ 103](#).

Beispiel:

Herr A stellt einen Antrag auf Alg. Er gibt an, mittellos zu sein. Eine abschließende Entscheidung über den Antrag kann noch nicht erfolgen. Die Prüfung durch die AA ergab zudem nachvollziehbar, dass weder ein Vorschuss ([§ 42 SGB I](#)) gewährt noch eine vorläufige Bewilligung ([§ 328 SGB III](#)) erfolgen kann. A wendet sich daher an den Träger der Grundsicherung (Jobcenter). Der Träger der Grundsicherung bewilligt Herrn A Arbeitslosengeld II. Rückwirkend bewilligt die AA nun für den gleichen Zeitraum Alg. Das Alg wird als Einkommen auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Der Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung richtet sich nach [§ 104](#).

1.3 Ansprüche des Berechtigten auf Sozialleistungen gegen zwei Leistungsträger

Der Berechtigte (Leistungsempfänger) muss Sozialleistungsansprüche ([§ 11 SGB I](#)) gegen mindestens zwei Leistungsträger ([§ 12 SGB I](#)) haben.



Gültig ab: 28.02.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

1.4 Rechtmäßigkeit

Eine Sozialleistung ist rechtmäßig erbracht, wenn das Recht richtig angewandt und von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen wurde. Rechtswidrig erbrachte Leistungen ([§ 44 Abs. 1](#)) und Leistungen auf Grund eines nichtigen Verwaltungsaktes ([§ 40](#)) sind nicht erstattungsfähig.

1.5 Sachliche und zeitliche Kongruenz der Sozialleistungen

Die Leistungen des vor- und des nachrangigen Leistungsträgers müssen das gleiche Ziel haben (sachliche Kongruenz). Dieses Erfordernis ist insbesondere dann erfüllt, wenn beide Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhalts dienen.

Die vom nachrangig verpflichteten Leistungsträger erbrachten Leistungen müssen für den gleichen Zeitraum erbracht worden sein, für den der vorrangig verpflichtete Leistungsträger Leistungen zu erbringen hat (zeitliche Kongruenz).

Dem nachrangig verpflichteten Leistungsträger (= Erstattungsberechtigten) sind Leistungen in dem Umfang zu erstatten, in dem seine Leistungsverpflichtung bei (rechtzeitiger) Leistung des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers entfallen wäre. Es gilt der Grundsatz, dass der erstattungspflichtige Leistungsträger nicht mehr erstatten muss, als er bei rechtzeitiger Leistung aufzuwenden gehabt hätte. Gleichzeitig soll der erstattungsberechtigte Leistungsträger auch nicht mehr erhalten, als er selbst dem Leistungsempfänger an Leistungen erbracht hat.

Maßgeblich für die Beurteilung der zeitlichen Kongruenz ist daher das Leistungsprinzip des erstattungsberechtigten Leistungsträgers.

Sind vom Erstattungsberechtigten nachrangige Leistungen monatlich erbracht worden und hat der Erstattungsverpflichtete nur für einen Teilmonat Leistungen bewilligt, ist eine kalendertägliche Übereinstimmung des Erstattungszeitraums für die Annahme einer zeitlichen Kongruenz nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn sich aufgrund der Leistung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers die für den Monat erbrachte Leistung des erstattungsberechtigten Leistungsträgers insgesamt reduziert hätte.

Wird durch einen Träger der Grundsicherung gegen die BA ein Erstattungsanspruch als vorrangig verpflichtete Leistungsträgerin geltend gemacht, ist folgendes zu beachten: Arbeitslosengeld II wird als monatliche Leistung gewährt. Das Monatsprinzip als Leistungsprinzip des Trägers der Grundsicherung ist von der AA zu berücksichtigen.

Die Höhe des Erstattungsanspruchs wird durch die für den zuständigen Leistungsträger geltenden Vorschriften begrenzt (§§ 103 Abs.2,



Gültig ab: 28.02.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

104 Abs.3): Die AA hat dem Träger der Grundsicherung maximal den Betrag zu erstatten, welchen sie nach dem für sie geltenden Recht an den LE hätte leisten müssen.

Beispiele zur zeitlichen Kongruenz:

1.

Frau X beantragt am 01.03. Arbeitslosengeld. Die AA kann Frau X den Arbeitslosengeld-Anspruch nicht zeitnah bewilligen. Außerdem kann weder ein Vorschuss ([§ 42 SGB I](#)) gewährt werden noch eine vorläufige Bewilligung erfolgen ([§ 328 SGB III](#)). Aus diesem Grund tritt der Träger der Grundsicherung in Vorleistung und bewilligt für den gesamten Monat März Arbeitslosengeld II in Höhe von 600,- Euro, um den Lebensunterhalt sicherzustellen.

Rückwirkend bewilligt die AA ab 09.03. Arbeitslosengeld mit einem täglichen Leistungssatz in Höhe von 43,30 Euro. Der Gesamtanspruch von Frau X auf Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 09.03. bis 31.03. beträgt 995,90 Euro.

Für den Zeitraum vom 01.03. – 08.03. hat Frau X nur einen Anspruch gegen den Träger der Grundsicherung. Der Erstattungsanspruch des Trägers der Grundsicherung gegenüber der AA besteht für den gesamten Monat März, da für den Träger der Grundsicherung das Monatsprinzip gilt und dieser auch für den gesamten Monat geleistet hat. Die AA erstattet dem Träger der Grundsicherung für diesen Zeitraum 600,- Euro. Der restliche Betrag in Höhe von 395,90 Euro wird von der AA an Frau X ausgezahlt.

2.

Frau X beantragt am 13.03. Arbeitslosengeld. Der Träger der Grundsicherung bewilligt und zahlt in Vorleistung für den gesamten Monat März Arbeitslosengeld II in Höhe von 600,- Euro. Die AA bewilligt ab 21.03. Arbeitslosengeld mit einem täglichen Leistungssatz in Höhe von 43,30 Euro. Der Gesamtanspruch von Frau X auf Arbeitslosengeld für den Zeitraum vom 21.03. bis 31.03. beträgt 476,30 Euro. Die AA erstattet dem Träger der Grundsicherung 476,30 Euro.

1.6 Leistung mit befreiender Wirkung

Der erstattungspflichtige Leistungsträger erbringt Leistungen mit befreiender Wirkung, solange er von der Leistung des anderen Trägers keine Kenntnis hat. Der Leistungsträger soll vor der Auszahlung nicht erst Ermittlungen anstellen müssen, ob ein anderer Leistungsträger Leistungen erbringt, die einen Erstattungsanspruch auslösen. Dadurch sollen Verzögerungen bei der Erbringung von Leistungen vermieden werden (Bsp. unter Pkt. 4.1 der FW zu [§ 103](#)).



Gültig ab: 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

2. Entstehung und Umfang des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch nach [§ 104](#) entsteht kraft Gesetzes mit der Leistungserbringung durch den nachrangig verpflichteten Leistungsträger, sofern der vorrangig verpflichtete Träger nicht mit befreiender Wirkung geleistet hat.

2.1 Recht des vorrangig verpflichteten Leistungsträgers

Es sind die für den zur Erstattung verpflichteten Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften maßgebend. Er muss zur Erfüllung verpflichtet sein (z.B. kein Erlöschen des Anspruchs, Wegfall wegen Anrechnung auf die Leistung oder Ruhen der Leistung).

Wenn der erstattungsberechtigte Leistungsträger höhere Leistungen erbracht hat, geht dies zu seinen Lasten.

2.2 Prüfung der Höhe des angemeldeten Erstattungsanspruchs

Der zur Erstattung verpflichtete Leistungsträger hat den bezifferten Erstattungsanspruch des erstattungsberechtigten Trägers in der angemeldeten Höhe zu erfüllen, sofern der Anspruch des Leistungsempfängers im deckungsgleichen Zeitraum nicht überschritten wird.

Zu Umfang und Begrenzung des Erstattungsanspruchs siehe Pkt. 1.5.

Die BA prüft bezifferte Erstattungsansprüche anderer Leistungsträger im Hinblick auf die Höhe und den deckungsgleichen Zeitraum mit Hilfe der COLIBRI- Berechnungshilfe „Erstattungsanspruch anderer Träger“.

3. Geltendmachung der Forderung

Der Erstattungsanspruch muss innerhalb der Ausschlussfrist des [§ 111](#) geltend gemacht werden. Es ergeht kein Verwaltungsakt, denn es besteht kein Über- und Unterordnungsverhältnis zwischen den Sozialleistungsträgern.

Siehe auch 5. zu „Weitere Informationen SGB I und SGB X“.

3.1 Konkurrenzen

Der Erstattungsanspruch nach [§ 104](#) ist den Erstattungsansprüchen nach [§ 102](#) und [§103](#) nachrangig. Besteht neben einem Erstattungsanspruch aus [§ 104](#) auch noch ein Erstattungsanspruch nach [§ 105](#), ist der Erstattungsanspruch nach [§ 104](#) diesem gegenüber vorrangig ([§ 106 Abs. 1](#)).

Beispiel zur Rangfolge:



Gültig ab: 28.02.2020

Gültigkeit bis: fortlaufend

Die AA bewilligt Herrn K Alg. Zudem erhält Herr K vom Träger der Grundsicherung für den gleichen Zeitraum aufstockende Leistungen nach dem SGB II. Rückwirkend wird Herr K von der DRV eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bewilligt. Der Erstattungsanspruch der AA gegen die DRV besteht nach [§ 103](#). Der Träger der Grundsicherung hat gegenüber der DRV einen Erstattungsanspruch nach [§ 104](#). Der Erstattungsanspruch der AA wird vorrangig befriedigt.

Sofern mehrere ranggleiche Erstattungsansprüche nach [§ 104](#) zusammentreffen, werden diese nicht anteilmäßig, sondern nach Maßgabe einer ranginternen Hierarchie befriedigt ([§ 106 Abs. 2 S. 2](#)). Maßgebend für die ranginterne Rangfolge ist das Vor- und Nachrang-Verhältnis der Leistungsträger untereinander. Der Erstattungsanspruch des Trägers, der in dieser internen Hierarchie die letzte Rangfolge einnimmt, wird zuerst befriedigt.

3.2 Verhältnis zu anderen Verfügungen

Erstattungsansprüche haben keinen allgemeinen Vorrang gegenüber einer sonstigen Verfügung ([§§ 48 ff SGB I](#)).

Erstattungsansprüche nach [§ 104](#) sind gegenüber einer Auszahlung nach [§ 48 SGB I](#) (Abzweigung) vorrangig, wenn diese den Unterhalt des Berechtigten (Leistungsempfängers) sichergestellt haben.

Trifft ein Erstattungsanspruch mit einer sonstigen Verfügung über den Leistungsanspruch ([§§ 51 - 54 SGB I](#)) zusammen, gilt das Prinzip der zeitlichen Priorität (siehe FW zu [§ 103](#)).

Davon ausgenommen sind Erstattungsansprüche von Trägern der Sozialhilfe. Diese Erstattungsansprüche gehen einer Übertragung oder Verpfändung ([§ 53 SGB I](#)) sowie einer Pfändung ([§ 54 SGB I](#)) des Anspruchs auch dann vor, wenn diese vor der Entstehung des Erstattungsanspruchs erfolgt ist ([§ 113 SGB XII](#)).

4. Anwendungen

COLIBRI-Berechnungshilfen „Erstattungsanspruch der BA“ und „Erstattungsanspruch anderer Leistungsträger“.

5. Arbeitsmittel

Entsprechende Schreiben stehen über die COLIBRI-Berechnungshilfe und über den BK-Browser (10s...) zur Verfügung.

6. Erkenntnisse aus Prüfungen

Zurzeit liegen keine Erkenntnisse vor.

Gültig ab: 28.02.2020
Gültigkeit bis: fortlaufend

7. Schulungsunterlagen

Bildungskatalog, Teil Leistungen/ Verfahren, Verwaltungsverfahren (SGB I und X), Verwaltungsverfahren nach dem SGB X (SGB III - Bereich).